

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	42 (1944)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Versicherung
<b>Autor:</b>	Temperli, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-951774">https://doi.org/10.5169/seals-951774</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal

Druck und Expedition:

Böhler & Werder A.-G., Buchdruckerei und Verlag  
Waghausgäss 7, Bern,  
sowie auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

**Inhalt.** Versicherung. — Die Blutgefäße des weiblichen Beckens außerhalb und in der Schwangerschaft (Fortschung). — Schweiz. Hebammenverein: Centralvorstand: Neuantritt. — Dokumentation. — Verschiedene Mitteilungen. — Krankenfasse: Krankmeldungen. — Angemeldete Hebnerin. — Todesanzeigen. — Vereinsnachrichten: Sectionen Aargau, Appenzell, Baselstadt, Bern, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Winterthur, Zürich. — Hebammentag in Zürich: Protokoll der Delegiertenversammlung. — Weiteres aus der Praxis. — Anzeigen.

## Ver sicherung.

Die Gedanken der Zusammengehörigkeit und des hohen Wertes der gegenseitigen Hilfeleistung in Fällen des Alters, des Todes und der Invalidität treffen wir zuerst bei den Geistlichen und Lehrern. Dies führte zur Errichtung von Pensionskassen.

Krieg und Teuerung haben die Sparkapitalien stark entwertet und die Sparmöglichkeit weiter Kreise eingefränt. Das Bedürfnis nach einer möglichst guten und billigen Fürsorge ist heute stärker als je. Schon im Jahre 1926 war ich Gründungsexperte der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Aerzte; der Genossenschaft können auch Tier- und Zahnärzte beitreten. Sie besitzt heute ein Vermögen von rund 10 Millionen Franken. — 1928 wurde im Kongresssaal der "Saffa" die Alters- und Invalidenfasse der Schweiz. Arbeitslehrerinnen errichtet und 1930 in St. Gallen diejenige des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes.

Diese Kasse bietet ihren Mitgliedern große Vorteile. Die für das Alter erforderlichen Mittel werden aufgebracht, während beim Sparen die Einlagen oft unterbleiben. Durch die Sammlung der vielen verhältnismäßig kleinen Beiträge wird es der Kasse möglich, ihr Vermögen in erstenklassigen, schweizerischen Obligationen oder in I. Hypotheken auf leicht verkauflichen Objekten anzulegen. Dadurch wird eine wesentlich höhere Rendite erzielt und zwar umso mehr, als die Kasse steuerfrei ist. Die Nettoverzinsung des Kassenvermögens beträgt gegenwärtig noch 3,60 %. Dazu kommt, daß die Mitglieder für die Versicherung weniger Steuern zu entrichten haben als für Sparkapitalien.

Die Verwaltung der Kasse wird nebenamtlich besorgt; sie hat keine Auslagen für Büro, Agenten, Insertate, Steuern usw. Die Verwaltungskosten, insl. Bankspesen, Porto, Reisekosten usw. sind sehr niedrig, nämlich nur 3,18 % der Mitgliederleistungen oder 2,2 % der Jahresleistungen der Mitglieder, vermehrt um die Zinsen des Vermögens.

Die Kasse hat mehr als 900 Mitglieder mit Jahreseinlagen von mehr als Fr. 120,000.— und ein Vermögen von rund zwei Millionen Franken.

Die Statuten der Kasse sind in Nr. 10 des Jahres 1943 in der "Schweizer Hebammme" enthalten. Art. 18 gibt Aufschluß über die Leistungen der Mitglieder an die Kasse. Er lautet:

"Jedes Mitglied leistet an die Kasse:

1. Ein Eintrittsgeld von 5 % der Jahres-  
einlage;

Berantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,  
Privatdozent für Geburtschilfe und Gynäkologie,  
Spitaladerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil  
Fr. Frieda Baugg, Hebammme, Östermundigen.

Abonnement:

Jahres-Abonnement Fr. 4. — für die Schweiz,  
Fr. 4. — für das Ausland plus Porto.

Insertate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Petitzelle.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

2. In der Klasse

I II III IV V VI  
eine Jahreseinlage von Fr.  
60.— 120.— 180.— 240.— 300.— 360.—

3. Einen Jahresbeitrag von 5 % der Jahres-  
einlage;

4. Einen jährlichen Prämienbefreiungsbeitrag von 5 % der Jahreseinlage bei der Ver-  
sicherung mit Prämienbefreiung im Invalidi-  
tätsfalle.

Erfolgt der Eintritt . . . .

Für die verheirateten Mitglieder fällt die Prämienbefreiung und damit auch der Beitrag gemäß Punkt 4 weg.

Die Artikel 23—30 beziehen sich auf die Leistungen der Kasse an die Mitglieder. Die Höhe der Altersgrenze, beginnend im Alter von 55 Jahren, ergibt sich aus dem Artikel 24. Die Summe der Altersrentenfaktoren beträgt für die Eintrittsalter

25	30	35	Jahre
4,130	3,092	2,226	
40	45	50	Jahre
1,505	0,906	0,410	

Die zur V. Klasse mit einer Jahreseinlage von Fr. 300.— gehörigen Altersgrenzen sind

25	30	35	Jahre
1236.—	924.—	664.—	pro Jahr
40	45	50	Jahre
448.—	268.—	120.—	pro Jahr

Je niedriger das Eintrittsalter ist, desto höher sind die Altersrenten. Ältere Mitglieder der VI. Klasse können ihre Renten durch Einmaleinlagen und durch Erhöhung des Bezugsalters erhöhen. Diese Einmaleinlagen werden von Fall zu Fall ausgerechnet.

Mitglieder, welche den Beruf wechseln oder heiraten, müssen nicht aus der Kasse austreten. Im Falle des vorzeitigen Austrittes gewährt die Kasse die in Art. 29 vorgesehene Abfindung, d. h. mindestens 50 % der Jahres-  
einlagen. Erfolgt der Austritt wegen Verhei-  
ratung z. B. im Alter von 29 Jahren, so ist

die Abfindung 90 % der gemachten Jahres-  
einlagen ohne Zins. Hat dieses Mitglied der IV. Klasse während vier Jahren angehört, so ist die Abfindung

4 · 240 · 0,90 = 864.—

Die Versicherung liegt nicht nur im Interesse der alten Mitglieder des Vereins, sondern auch in demjenigen der Jungen, da die Versicherung die Aufgabe des Berufes erleichtert, was den jungen Hebammen zu Gute kommt.

Dem größeren Verständnis und den wesentlichen Steuervorteilen ist es zu verdanken, daß in der Gegenwart mehr Versicherungskassen errichtet werden als je. — Man könnte die Ansicht vertreten, daß man mit Rücksicht auf die Bestrebungen betreffend die Einführung der eidgenössischen Altersversicherung mit den Kassengründungen zuwarten sollte. Einerseits hat man schon Jahrzehnte auf die Altersversicherung gewartet und anderseits soll man nicht kostbare Zeit durch Abwarten verlieren lassen. Die Leistungen einer staatlichen Altersversicherung müssen zudem aus verschiedenen Gründen so niedrig sein, daß sie niemals auch nur eine eitgermaßen genügende Altersfürsorge bilden. — Die Zahl der Kassennmitglieder beträgt mehr als 300,000. Es ist ganz klar, daß ein Altersversicherungsgesetz nur dann Aussicht auf Annahme hat, wenn die Interessen dieser Mitglieder im Gesetz voll berücksichtigt werden.

Die Alters- und Invalidenfasse des S.W.S.B. ist für die Mitglieder des Bundes obligatorisch, was der Kasse eine sehr erfreuliche Entwicklung verbürgt. Der Schweiz. Hebammenverein will die Versicherung seiner Mitglieder durch den Abschluß eines günstigen Vertrages mit der Kasse des S. W. S. B. auf freiwilliger Grundlage ermöglichen. Der Beitritt darf den Mitgliedern des Vereins bestens empfohlen werden und es ist zu hoffen, daß die Bemühungen des Vorstandes und das wohlwollende Eingekommen der Kasse durch zahlreiche, sofortige Anmeldungen von den Mitgliedern des Vereins gewürdigt werden.

Prof. Dr. H. Temperli, St. Gallen.

## Die Blutgefäße des weiblichen Beckens außerhalb und in der Schwangerschaft.

(Fortschung.)

Wir müssen noch erwähnen, daß die Saugader sich zu größeren Stämmen sammeln und schließlich ihren Inhalt in das Nervensystem ergießen. Der größte solche Saugadergang, ist der Brustkorbgang, der von der Bauchhöhle und ihren Organen nach oben zieht und in die linke Vene unter dem Schlüsselbein einmündet.

Dieser Kanal erhält von den oberen Dünndarmabschnitten den von ihren zottigen Wandungen aufgezogenen Chylus, das ist der aus den verdauten Speisen entstandene Milchsaft. So wird also die Nahrung, oder das von ihr verwertbare, dem Blute beigemischt und gelangt so zu allen Organen.

Wenn wir nun sehen, was durch die ver-